

Az.: A 4 A 313/09
A 5 K 403/07

Ausfertigung



verkündet am 29.03.2011

gez.: Ufer
Urkundsbeamtin

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Eltern

sämtlich wohnhaft:

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen

Flüchtlingsanerkennung und Abschiebungsschutz
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. von Egidy aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 29. März 2011

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29. August 2007 – A 5 K 403/07 – geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Der am 2003 in Plauen geborene Kläger begehrt die Anerkennung als Flüchtling bzw. Abschiebungsschutz.

2 Die Eltern des Klägers sind Ashkali aus dem Kosovo. Sie reisten am 8. Oktober 1998 zusammen mit den zwei älteren Geschwistern des Klägers in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten Asyl. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 2. Februar 2000 ab. Die Klage gegen diesen Bescheid blieb erfolglos (Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. Dezember 2003 – A 8 K 30300/00 –). Den hiergegen gerichteten Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte der Senat mit Beschluss vom 13. April 2005 – A 4 B 73/04 – ab.

3 Am 20.10.2005 beantragte der Prozessbevollmächtigte der Eltern des Klägers für die Familie die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens.

4 Hinsichtlich des Klägers lehnte die Beklagte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter mit Bescheid vom 1. November 2005 als offensichtlich unbegründet

ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen und dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Serbien und Montenegro an.

5 Mit Bescheid vom 17. November 2005 lehnte die Beklagte die Anträge der Familienangehörigen des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab.

6 Der Kläger hat am 9. November 2005 vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz Klage erhoben. Das Verwaltungsgericht hat das Verfahren mit Beschluss vom 12. Mai 2006 – A 6 K 876/05 – mit dem Verfahren der Familienangehörigen des Klägers gegen den Bescheid vom 17. November 2005 verbunden und mit Beschluss vom 22. August 2007 wieder abgetrennt. Das Verfahren A 6 K 876/05 der Familienangehörigen des Klägers ruht derzeit vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz.

7 Der Kläger hat vorgetragen, die Minderheit der Ashkali sehe sich gezielter Verfolgung durch terrorisierende Banden ausgesetzt. Der Familie des Klägers werde vorgeworfen, sie hätten mit serbischen Behörden zusammengearbeitet und sie sei daher der Blutrache ausgesetzt. Ende September 2005 seien der Onkel, der Cousin und der Neffe des Klägers von terrorisierenden Banden erschossen worden. Die Eltern des Klägers verfügten über keinerlei Verwandte im Kosovo. Ihr Wohnhaus sei während des Krieges komplett zerstört worden. Nach wie vor komme es zu Übergriffen, die erst 2005 wieder aufgeflammt seien und von Rassenhass auf Ashkali und Roma motiviert seien. Die Mutter des Klägers leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer mittelgradigen depressiven Episode.

8 Am 23. Juli 2007 hat der Kläger den Antrag hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter zurückgenommen.

9 Mit Urteil vom 29. August 2007 – 5 K 403/07 – hat das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Serbiens festzustellen und den Bescheid vom 1. November 2005 hinsichtlich Ziffern 2 und 3 insoweit aufgehoben, als in der Ziffer 4 des Bescheides dem Kläger die Abschiebung nach Serbien und Montenegro angedroht worden ist. Der Kläger sei als Verfolgter im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG anzusehen. Schwere

Sicherheitsvorfälle hätten Mitte März 2004 zu einer Eskalation der ethnisch motivierten Gewalt im gesamten Kosovo geführt und die Region an den Rand eines bewaffneten Konflikts gebracht. Die Folge seien 20 Tote, mehr als 1.000 Verletzte, die systematische Zerstörung von öffentlichem und privatem Eigentum und die Vertreibung von mehr als 4.000 Kosovo-Serben, Ashkali, Roma und Angehörigen anderer Minderheiten gewesen. Die Vorfälle seien die schlimmsten ethnisch motivierten Auseinandersetzungen seit 1999 gewesen.

- 10 Sowohl die UNMIK als auch die provisorische Selbstverwaltung des Kosovo seien von der flächendeckenden Natur der Gewalttaten überrascht worden. Die KFOR, die Polizei der UNMIK und die Kosovo-Polizei hätten in erster Linie darum gekämpft, die Kontrolle zu behalten. Sie hätten den Schutz der Minderheiten, ihres Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen nicht gewährleisten können.
- 11 Den NATO-Truppen sei es erst nach Entsendung von 2.000 Mann Verstärkung möglich gewesen, die Gewalt einzudämmen. Unter den Binnenvertriebenen hätten mehr als 1.000 Zuflucht in verschiedenen KFOR-Lagern gefunden, während die übrigen in öffentlichen Gebäuden oder Privathaushalten untergebracht und von Truppen geschützt werden müssten. Vielerorts seien auch Ashkali betroffen gewesen. In Vicitru hätten radikale Albaner unter Gewaltanwendung gegen Personen die Bewohner eines ganzen Wohnviertels der Ashkali (ca. 300-350 Menschen) vertrieben und deren 67 Häuser geplündert und niedergebrannt.
- 12 Dass sich die beschriebene Situation zwischenzeitlich entscheidend verbessert habe, lasse sich den Erkenntnisquellen nicht entnehmen. Bei dieser Auskunftslage sei davon auszugehen, dass Angehörige der Roma, zu denen der Kläger nach der Überzeugung des Gerichts gehöre, bei einer Rückkehr in den Kosovo in die erhebliche Gefahr geraten würden, Opfer solcher von den staatlichen bzw. internationalen Organisationen nicht effektiv beherrschbarer Übergriffe zu werden. Für den Kläger bestehe auch keine inländische Fluchtalternative im restlichen Serbien.
- 13 Gegen das der Beklagten am 3. September 2007 zugestellte Urteil hat diese am 7. September 2007 die Zulassung der Berufung beantragt. Der Senat hat die Berufung

mit Beschluss vom 19. Mai 2009 – A 4 B 531/07 – wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

14 Die Beklagte trägt vor, der Senat habe bereits zutreffend in einem gleichgelagerten Verfahren festgestellt, dass wenig für eine Gruppenverfolgung von Roma spreche. Dies gelte sowohl für den Kosovo als auch für Serbien.

15 Die Beklagte beantragt,
das erstinstanzliche Urteil zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

16 Der Kläger stellt den Antrag,
die Berufung zurückzuweisen,
hilfsweise: die Berufung insoweit zurückzuweisen, als es sich auf die Qualifizierung „offensichtlich nicht gegeben“ bezieht.

17 Seine Mutter leide unter anderem auf Grund der Erlebnisse im Kriegsgebiet unter posttraumatischen Belastungsstörungen. Auch vor diesem Hintergrund sei eine Ausreise für ihn in das Heimatland derzeit nicht denkbar.

18 Roma und Angehörige anderer ethnischer Minderheiten, die aus Westeuropa in den Kosovo abgeschoben würden, würden nach ihrer Rückkehr in einer Weise diskriminiert, benachteiligt und entrechtet, die ihre Menschenrechte verletze. Zahlreiche Übergriffe gegen Roma-, Ashkali- und Ägypter-Minderheiten kämen nicht zur Anzeige, weil entweder die Opfer fürchteten, damit weitere Repressalien heraufzubeschwören, oder weil die mehrheitlich albanische Kosovo Police solche Anzeigen nicht aufnehme und erst recht nicht verfolge. Die alltägliche und auch von internationalen Organisationen nicht hinreichend zur Kenntnis genommene Diskriminierung habe bei den Roma ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber kosovarischen wie auch internationalen Strukturen hervorgerufen. Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 6. Januar 2011 sei widersprüchlich. Einerseits werde ausgeführt, dass Roma einer bestehenden individuellen Gefährdungslage, wenn sie sich in den Augen der albanischen Bevölkerung vor oder während des Kosovo-Krieges auf die Seite der Serben gestellt hätten, durch die Wohnsitznahme in einem anderen Landesteil entgehen könnten. Andererseits sei ein Verziehen innerhalb des

Kosovo und das Erreichen von staatlicher Hilfe nur dann möglich, wenn eine Registrierung vorliege. Angehörige der Minderheit seien im Kosovo aber häufig nicht registriert und besäßen keine oder bzw. nur unvollständige Personenstandsunterlagen.

19 Abgeschobene bekämen nur unter Schwierigkeiten Zugang zu der ohnehin nicht ausreichenden Sozialhilfe. Darin könnten sich rassistische Übergriffe und Verfolgung manifestieren.

20 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die vom Bundesamt vorgelegten Asylakten des Klägers und seiner Eltern sowie auf die Gerichtsakten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

21 Die zulässige Berufung ist begründet. Entgegen dem angefochtenen Urteil liegen die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind nicht gegeben.

22 1. Einen Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung nach § 3 Abs. 4 AsylVfG hat der Kläger nicht. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG, auf den die vorgenannte Vorschrift Bezug nimmt, ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist.

23 Einer solchen Bedrohung ist der Kläger in Serbien bzw. im Kosovo im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) nicht ausgesetzt.

24 Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Gemäß Satz 4 dieser Vorschrift kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des

Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Gemäß Satz 5 sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden.

- 25 Nach diesem Maßstab droht dem Kläger in Serbien bzw. im Kosovo keine Verfolgung.
- 26 Eine landesweite Verfolgung wegen gruppenbezogener Merkmale (hier: Volks- und Religionszugehörigkeit als Ashkali) scheidet im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung insbesondere mangels einer hinreichenden Verfolgungsdichte (zum Maßstab: SächsOVG, Urt. v. 19. Mai 2009 – A 4 B 229/07 –, juris Rn. 30 m. w. N.) aus.
- 27 Der Kläger ist weder in Serbien noch im Kosovo, das sich im Jahr von 2008 von Serbien abgespalten hat (vgl. IGH, Advisory Opinion v. 22. Juli 2010 Nr. 141, abrufbar www.icj-cij.org), den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt.
- 28 Eine landesweite Verfolgung von Angehörigen der Roma- bzw. Ashkali-Minderheit wegen gruppenbezogener Merkmale durch nichtstaatliche Akteure, wie sie der Kläger geltend gemacht hat, scheidet nach gefestigter Rechtsprechung des Senats (vgl. Urt. v. 19. Mai 2009 - A 4 B 229/07 -, juris; zuletzt Urt. v. 25. Januar 2011 - A 4 A 596/08 - jeweils m. w. N.) mangels einer hinreichenden Verfolgungsdichte (zum Maßstab: BVerwG, Urt. v. 21. April 2009, NVwZ 2009, 1237) aus, mag es sowohl in Serbien als auch im Kosovo auch nach wie vor ethnisch motivierte Übergriffe gegen Angehörige der dort lebenden Roma-Gruppen geben (zum Kosovo ebenso VGH BW, Beschl. v. 4. Februar 2010 - A 11 S 331/07 -, juris unter Hinweis auf die Rechtsprechung des SächsOVG). An dieser Einschätzung hält der Senat auch unter

Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnismittel fest. Die vom Verwaltungsgericht festgestellte Gruppenverfolgung von Roma im Kosovo wird - soweit anhand der veröffentlichten Entscheidungen ersichtlich - in der neueren Rechtsprechung nicht mehr vertreten.

- 29 Nach alledem besteht kein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.
- 30 2. Die Beklagte ist auch nicht verpflichtet, das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich Serbiens und des Kosovo festzustellen.
- 31 Da dem Kläger ersichtlich keine anderweitige Gefahren nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG drohen, kommt hier allein ein Anspruch hinsichtlich § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Betracht. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.
- 32 Der Kläger hat Gründe für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach dieser Vorschrift nicht dargelegt. Das Vorliegen von gesundheitlichen Einschränkungen, die ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis begründen könnten, ist nicht vorgetragen. Auf das Vorliegen gesundheitlicher Einschränkungen bei der Mutter des Klägers kommt es nicht an, da diese in ihrem noch anhängigen Folgeverfahren zu prüfen sind.
- 33 3. Soweit der Kläger hilfsweise die Ablehnung seiner Anträge in Ziffer 1 und 2 des Bescheides vom 1. November 2005 als „offensichtlich“ und nicht nur als (einfach) unbegründet anfecht, handelt es sich um eine zulässige isolierte Anfechtungsklage (vgl. im Einzelnen: BVerwG, Urteil vom 21. November 2006, BVerwGE 127, 161), die jedoch unbegründet ist.
- 34 Die Ablehnung der Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter sowie als Flüchtling als „offensichtlich unbegründet“ und nicht nur als „unbegründet“ durch die Beklagte ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

- 35 Nach § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn er für einen nach dem AsylVfG handlungsunfähigen Ausländer gestellt wird, nachdem zuvor Asylanträge der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt worden sind.
- 36 Nachdem die ablehnende Entscheidung im Asylverfahren der Eltern des Klägers vom 2. Februar 2000 gemäß dem Beschluss des Senats vom 13. April 2004 – A 4 B 73/04 – unanfechtbar geworden ist, sind die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG auf den am 20. Oktober 2005 für den Kläger gestellten Antrag ohne Weiteres gegeben.
- 37 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.
- 38 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Künzler

Kober

von Egidy

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht